

Nichtamtliche Lesefassung* der

Prüfungsordnung

**für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden
Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)
an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden**

**vom 6. Juni 2018,
zuletzt geändert am 8. Mai 2024**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Regelstudienzeit, Leistungsumfang
- § 3 Prüfungsaufbau, Praxisprojekt
- § 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 5 Modulprüfungen
- § 6 Bewertung der Modulprüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 8 Bestehen und Nichtbestehen
- § 9 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 10 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät
- § 12 Prüfer
- § 13 Zuständigkeiten
- § 14 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung
- § 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 16 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit
- § 17 Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium
- § 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 19 Bachelorgrad und Bachelorurkunde
- § 20 Ungültigkeit der Bachelorprüfung
- § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 22 Beachtung des Mutterschaftsschutzgesetzes und Berücksichtigung von Elternzeit und Pflegezeiten
- § 23 Gleichstellungsklausel
- § 24 Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsformen Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)

*** Hinweis zur nichtamtlichen Lesefassung:**

Die nichtamtliche Lesefassung beinhaltet alle bisherigen Änderungen dieser Ordnung. Sie dient der leichteren Lesbarkeit. Für die Richtigkeit der nichtamtlichen Lesefassung wird keine Gewähr übernommen. Verbindlich ist nur die im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden erschienene Fassung einschließlich der jeweiligen Änderungen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung nach § 55 des Thüringer Hochschulgesetzes gilt für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Wirtschaftsrecht mit dem Abschluss Bachelor of Laws (LL.B.) an der Fakultät Wirtschaftsrecht der Hochschule Schmalkalden.

§ 2 Regelstudienzeit, Leistungsumfang

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie umfasst sechs theoretische Studiensemester, ein Praxisprojekt (im 7. und teilweise im 8. Semester), die Bachelorarbeit und das Kolloquium (im 8. Semester). Zeiten der Beurlaubung nach § 9 der Immatrikulationsordnung der Hochschule Schmalkalden bleiben bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt.
- (2) Es sind 180 ECTS-Kreditpunkte zu erwerben. Die Inhalte des Studiengangs ergeben sich aus der Studienordnung.
- (3) Der Studiengang Wirtschaftsrecht ist ein berufsbegleitender, der Weiterbildung dienender Studiengang mit einer Kombination aus Selbststudium und Präsenzphasen, der mit dem Bachelorabschluss endet.
- (4) Auf Antrag werden die jeweils geltenden Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit bei der Berechnung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung berücksichtigt. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

§ 3 Prüfungsaufbau, Praxisprojekt

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus studienbegleitenden Modulprüfungen, dem Praxisprojekt, berufsintegrierenden Elementen, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
- (2) Durch eine Modulprüfung soll festgestellt werden, ob der Studierende Inhalt und Methoden des Prüfungsmoduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse selbstständig anwenden kann.
- (3) Die Note einer bestandenen Modulprüfung wird in das Zeugnis aufgenommen und bildet gemeinsam mit der Gesamtleistung „Bachelorarbeit und Kolloquium“ die Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Bachelorprüfung.
- (4) In das Studium ist ein Praxisprojekt integriert, das sich über das 7. und Teile des 8. Semesters erstreckt und 900 Stunden umfasst. Es dient der kontinuierlichen Umsetzung und Bearbeitung von Aufgaben und Fragestellungen in der praktischen Tätigkeit. Die Studierenden bearbeiten ausgewählte Fragestellungen in enger Verknüpfung von Theorie und Praxis. Dabei werden sie von den Lehrenden kontinuierlich beraten und unterstützt. Voraussetzung für die Zulassung zu dem Praxisprojekt ist der Nachweis eines Praktikumsvertrages oder einer studienbegleitenden beruflichen Tätigkeit im Umfang von mind. 15 Stunden pro Woche. Über das Praxisprojekt ist eine wissenschaftliche Arbeit anzufertigen. Für das erfolgreich absolvierte Praxisprojekt erhält der Kandidat insgesamt 30 ECTS-Kreditpunkte. Das Praxisprojekt wird nicht benotet.

§ 4 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An den Modulprüfungen kann nur teilnehmen, wer an der Fakultät Wirtschaftsrecht für den berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) eingeschrieben ist.
- (2) Die Anmeldung zu einer Modulprüfung erfolgt automatisch beim Zentralen Prüfungsamt zu Beginn des Semesters, in dem die Modulprüfung vorgesehen ist. Im Fall einer Wiederholungsprüfung erfolgt die Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt ebenfalls automatisch zum nächstmöglichen Termin. Eine Abmeldung ist bis zum dritten Werktag vor dem festgelegten Prüfungstermin möglich. Sie ist dem Zentralen Prüfungsamt gegenüber zu erklären.
- (3) Die Zulassung zu einer Modulprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. der Kandidat die Bachelorprüfung in einem Studiengang Wirtschaftsrecht an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat oder der Kandidat sich in einem Bachelorstudiengang Wirtschaftsrecht in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet.

§ 5 Modulprüfungen

- (1) In den Modulprüfungen soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden des Prüfungsfaches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten kann. Es soll ferner festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Modulprüfungen sind in Form einer Klausur, einer Präsentation oder einer Hausarbeit zu erbringen. Die Modulprüfungen sind der Tabelle im Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung zu entnehmen, der Bestandteil der Prüfungsordnung ist.

Klausur: In den schriftlichen Klausurarbeiten sollen Studierende unter Aufsicht nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit geläufigen Methoden der Fachrichtung erkennen und stringent eine Lösung finden können. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheiden die Prüfenden. Die Bearbeitungszeit für eine Klausur beträgt in der Regel 120 Minuten. Die Prüfenden können eine kürzere Bearbeitungszeit bestimmen, jedoch nicht weniger als 90 Minuten. Klausuren dürfen nicht ausschließlich oder überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut sein.

Präsentation: Präsentationen bestehen aus einer schriftlichen Ausarbeitung von im Regelfall max. 10 Seiten und einem mündlichen Vortrag von ca. 30 Minuten Dauer. Die jeweiligen Themen werden rechtzeitig im Vorfeld der Präsenzphase von den Prüfenden ausgegeben.

Hausarbeit: Hausarbeiten sind schriftliche Ausarbeitungen, die in der Regel einen Umfang von 8-15 Seiten haben und die im Rahmen einer Lehrveranstaltung erstellt werden. In Haus- und Seminararbeiten sollen die Studierenden in begrenzter Zeit nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Moduls im jeweiligen Fachgebiet erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und stringent fachspezifische Probleme lösen können. Über das Thema der Hausarbeit entscheiden die Prüfenden.

- (3) Präsentationen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings deutlich unterscheidbar und bewertbar ist. Bei einer Gruppenarbeit müssen die Kandidaten ihren Anteil der Arbeit entsprechend kennzeichnen. Modulprüfungen dürfen nicht von Gruppen mit mehr als vier Kandidaten bearbeitet werden. Es muss sichergestellt sein, dass jeder Kandidat einen gleichwertigen Anteil an der Gruppenarbeit erbringen kann. Klausuren und Hausarbeiten dürfen nicht in Gruppenarbeit erbracht werden.
- (4) Eine Modulprüfung wird bewertet und nach § 6 Abs. 2 benotet. Ist eine Modulprüfung nicht fristgerecht abgegeben worden, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten. In den Schwerpunktfächern können in die Note der Modulprüfung vorlesungsbegleitende Leistungen einschließlich Seminararbeit und Präsentation einfließen; das Nähere wird in den Modulbeschreibungen bestimmt.
- (5) Macht der Kandidat glaubhaft, dass er wegen einer Behinderung oder chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Modulprüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm auf vorherigen Antrag an den Prüfungsausschuss bei Ablegung der Prüfung ein Nachteilsausgleich, beispielsweise durch Verlängerung der Bearbeitungszeit von bis zu 15 Minuten pro 60 Minuten Bearbeitungszeit, gewährt. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
- (6) Berufsintegrierende Elemente sind während der Arbeitszeit zu erbringen. Es handelt sich dabei um themenbegleitende Projektaufgaben, die als Hausarbeiten, Case Studies oder in ähnlicher Form in Fachmodule integriert sind und insgesamt 180 Stunden umfassen.
- (7) Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ist nicht Voraussetzung für in den einzelnen Modulen abzulegenden Prüfungen.
- (8) Die Prüfungssprache ist deutsch, soweit sich nicht aus der Anlage zu dieser Prüfungsordnung, die Bestandteil der Prüfungsordnung ist, etwas anderes ergibt.

§ 6 Bewertung der Modulprüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern innerhalb von zwei Monaten nach der Prüfung festgesetzt. Im Fall der letzten Wiederholungsprüfung sind Modulprüfungsleistungen von zwei Prüfern zu bewerten; die Frist für die Bewertung verlängert sich in diesem Fall auf insgesamt drei Monate.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder verringert werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Die Gesamtnote (§ 18) errechnet sich aus dem anhand der ECTS-Kreditpunkte gewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Modulprüfungen sowie der Gesamtnote aus Bachelorarbeit und Kolloquium. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend.

§ 7

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Modulprüfung ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten,

1. wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, wobei sich die Bindung an einen Prüfungstermin aus der Anmeldung beim Zentralen Prüfungsamt gem. § 4 Abs. 2 herleitet,
2. wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt oder
3. wenn sie nicht oder nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

Nach Ausgabe der Prüfungsaufgaben ist ein Rücktritt des Kandidaten von der Prüfung nur bei plötzlich auftretender Prüfungsunfähigkeit zulässig.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Für den Nachweis einer krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit reicht eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Prüfungsunfähigkeit aus, es sei denn, es bestehen tatsächliche Anhaltspunkte, die eine Prüfungsunfähigkeit als wahrscheinlich annehmen oder einen anderen Nachweis als sachgerecht erscheinen lassen. Bestehen derartige Anhaltspunkte, ist die Hochschule berechtigt, auf ihre Kosten eine amtsärztliche Bescheinigung zu verlangen. Die Feststellung der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät. Wird der Grund anerkannt, ist die Modulprüfung zum nächstmöglichen Termin, d. h. in der Regel im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Studienjahres, zu wiederholen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Modulprüfung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass eine gemäß Absatz 3 getroffene Entscheidung vom Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät überprüft wird. Das Ergebnis der Überprüfung ist dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

- (2) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden und damit 135 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen sowie weitere 30 ECTS über das absolvierte Praxisprojekt erreicht wurden, und wenn die Bachelorarbeit und das Kolloquium (insgesamt 15 ECTS-Kreditpunkte) mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden. Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, sobald eine Modulprüfung, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden ist.
- (3) Prüfungsergebnisse sind unter Einhaltung des Datenschutzes in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (4) Hat der Kandidat die Bachelorprüfung nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Modulprüfungen und deren Noten sowie die ausstehenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Bachelorprüfung nicht bestanden ist.

§ 9

Wiederholung von Modulprüfungen

- (1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig.
- (2) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Form der Wiederholungsprüfung muss nicht der Form der Erstprüfung entsprechen; es dürfen aber nur die unter § 5 Abs. 2 zugelassenen Formen für die Wiederholungsprüfung verwendet werden.
- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind im Fall der letzten möglichen Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten; mindestens ein Prüfer soll Professor sein. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen entsprechend § 6 Abs. 2.

§ 10

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemester, die an einer anderen in- oder ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen oder in anderen Studiengängen an der Hochschule Schmalkalden erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) nachweist. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Diese Grundsätze gelten auch bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen sowie Praxissemestern, die an einer Vorgängereinrichtung von Fachhochschulen oder staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien des tertiären Bereichs erbracht wurden.
- (2) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die ECTS-Kreditpunkte sowie die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (3) Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (§ 55 Abs. 2 S. 2 Nr. 14 des Thüringer Hochschulgesetzes) regelt die Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Praxisprojekten erfolgt auf Antrag. Der Studierende hat die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät

- (1) Für die Organisation von Bachelorprüfungen sowie die sich aus dieser Prüfungsordnung ergebenden weiteren Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät zuständig. Ihm gehören vier hauptamtlich Lehrende der Fakultät Wirtschaftsrecht und ein Mitarbeiter des Zentrums für Weiterbildung an.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät werden von der Fakultät Wirtschaftsrecht bestellt. Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät wählt aus der Mitte der ihm angehörenden Professoren den Vorsitzenden und Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät.

- (3) Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung, Studienpläne und Prüfungsordnung.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät haben das Recht, der Abnahme der Modulprüfungen beizuwohnen.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 12 Prüfer

- (1) Zu Prüfern werden nur Professoren und andere nach § 54 Abs. 2, 3 und 4 des Thüringer Hochschulgesetzes prüfungsberechtigte Personen bestellt, die – sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern – in dem Fachgebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausüben oder ausgeübt haben.
- (2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (3) Für die Prüfer gilt die Verschwiegenheitspflicht (§ 11 Abs. 5) entsprechend.

§ 13 Zuständigkeiten

- (1) Die Prüfer entscheiden über die Benotung (§ 6) bzw. das Bestehen oder Nichtbestehen (§ 8).
- (2) Soweit in dieser Prüfungsordnung nicht andere Bestimmungen getroffen sind, entscheidet der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät in Fragen der Prüfungsordnung.
- (3) Der Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät entscheidet insbesondere
 1. über die Folgen von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§ 7),
 2. in Zweifelsfällen des endgültigen Nichtbestehens der Bachelorprüfung (§ 8),
 3. über die Anrechnung von Prüfungsleistungen (§ 10),
 4. über die Bestellung der Prüfer (§ 12) und
 5. über Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit (§ 16 Abs. 4).

§ 14 Zweck und Durchführung der Bachelorprüfung

- (1) Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat die Zusammenhänge seines Faches überblickt, die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für den Übergang in die Berufspraxis erforderlichen Fachkenntnisse erworben hat.
- (2) Die Modulprüfungen der Bachelorprüfung werden studienbegleitend durchgeführt.

§ 15 Art und Umfang der Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen aus zwei Schwerpunktbereichen, dem Praxisprojekt, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.
 1. Es sind in Pflichtmodulen 100 ECTS-Kreditpunkte in den in der Anlage zur Studienordnung aufgeführten Modulen zu erwerben.
 2. Es sind in Wahlpflichtmodulen 35 ECTS-Kreditpunkte aus den beiden Schwerpunktbereichen entsprechend den in der Anlage zur Studienordnung aufgeführten Modulen zu erwerben.
 3. Es sind 30 ECTS-Kreditpunkte in einem Praxisprojekt entsprechend den Vorgaben in § 3 Abs. 4 zu erwerben.
 4. Es sind 15 ECTS-Kreditpunkte durch die Bachelorarbeit und das Kolloquium zu erwerben.
- (2) Gegenstand der Modulprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Näheres regelt die Studienordnung.

§ 16

Ausgabe und Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein wirtschaftsrechtliches Problem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einem Professor oder einem hauptamtlich Lehrenden betreut. Sofern dieser nicht der Fakultät Wirtschaftsrecht angehört, bedarf es hierzu der Zustimmung des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät.
- (3) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelorarbeit sind vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Bachelorarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens sechs Wochen verlängert werden. Der Umfang der schriftlichen Ausarbeitung beträgt mindestens 30 Seiten und soll im Regelfall 50 Seiten nicht überschreiten.
- (5) Die Bachelorarbeit kann mit Zustimmung des Betreuers wahlweise in deutscher oder in englischer Sprache abgefasst werden.

§ 17

Abgabe, Bewertung und Wiederholung der Bachelorarbeit, Kolloquium

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß in gebundener Form in zweifacher Ausfertigung sowie in geeigneter elektronischer Form beim Betreuer abzuliefern; der Abgabezeitpunkt der Ausfertigungen ist aktenkundig zu machen. Bei Zusendung durch die Post gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht fristgemäß abgeliefert, ist sie mit „nicht ausreichend“ zu bewerten.
- (2) Bei der Abgabe hat der Kandidat schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.
- (3) Mit der Abgabe der Bachelorarbeit geht diese in das Eigentum der Hochschule über. Das Urheberrecht bleibt unberührt. Entsteht die Arbeit in Zusammenarbeit mit oder im Auftrag von Dritten (z. B. Unternehmen), so kann der Dritte die Anbringung eines Sperrvermerks in der Arbeit verlangen. Die Anbringung des Sperrvermerks schließt eine Verwendung nach Satz 3 aus.
- (4) Die Begutachtung und Bewertung erfolgt in der Regel von zwei Prüfern, im Falle der Wiederholung durch den Betreuer und einen weiteren vom Prüfungsausschuss für weiterbildende Studiengänge der Fakultät nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 zu bestimmenden Zweitgutachter.
- (5) Die einzelne Bewertung der schriftlichen Arbeit ist entsprechend § 6 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt, der die Note im Rahmen der Vornoten innerhalb von vier Wochen abschließend festlegt.
- (6) Wurde die Bachelorarbeit schlechter als „ausreichend“ (4,0) bewertet, ist sie nicht bestanden. Die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Hierfür ist ein neues Thema auszugeben.
- (7) Für die bestandene Bachelorarbeit erhält der Kandidat 12 ECTS-Kreditpunkte. Die Bewertung der Bachelorarbeit geht mit acht Zehnteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Bachelorarbeit und Kolloquium“ ein.
- (8) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens drei Monate nach dem jeweiligen Abgabetermin zu erfolgen.
- (9) Im Rahmen eines Kolloquiums soll der Kandidat seine Bachelorarbeit erläutern. Das Kolloquium erstreckt sich auch auf Fragen aus dem gesamten Fachgebiet, dem die Bachelorarbeit entnommen ist. Es kann erst abgelegt werden, wenn 135 ECTS-Kreditpunkte in Modulprüfungen erreicht sind, das Praxisprojekt bestanden ist und damit weitere 30 ECTS erworben wurden und die Bachelorarbeit bestanden ist. Das Kolloquium wird vor dem betreuenden Professor in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 30 Minuten. Der Kandidat erhält für das bestandene Kolloquium 3 ECTS-Kreditpunkte.

- (10) Das Kolloquium wird nach § 6 benotet. Die Bewertung des Kolloquiums geht mit zwei Zehnteln in die Bewertung der Gesamtleistung „Bachelorarbeit und Kolloquium“ ein. Ein nicht bestanden Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis und Diploma Supplement

- (1) Die Gesamtnote ergibt sich als nach den vergebenen und erforderlichen ECTS-Kreditpunkten gewichtetes Mittel der Noten aller Modulprüfungen. Eine Rundung erfolgt nach § 6 Abs. 3.
- (2) Die Gesamtnote ergibt sich als Summe der mit der jeweiligen ECTS-Kreditpunktzahl im Verhältnis zur insgesamt erzielten ECTS-Kreditpunktzahl gewichteten Einzelnote
1. der Modulprüfungen und
 2. der Bachelorarbeit und des Kolloquiums.
- (3) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis. In das Zeugnis werden die Modulnoten, das Thema der Bachelorarbeit, die Note der Bachelorarbeit und des Kolloquiums sowie die Gesamtnote aufgenommen. Alle Noten werden in Worten und in Klammern dezimal mit einer Nachkommastelle angegeben. Auf Antrag des Kandidaten wird die bis zum Abschluss der Bachelorprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium absolviert wurde. Es wird vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für weiterbildende Studiengänge der Fakultät unterzeichnet.
- (5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ der Europäischen Union/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS- Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden.

§ 19

Bachelorgrad und Bachelorurkunde

- (1) Ist die Bachelorprüfung bestanden, wird der Grad eines „Bachelor of Laws (LL.B.)“ verliehen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades beurkundet. Die Bachelorurkunde wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

§ 20

Ungültigkeit der Bachelorprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Modulprüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Modulprüfung entsprechend § 7 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Modulprüfung ablegen konnte, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ und die Bachelorprüfung für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten gewährt. Der Kandidat hat innerhalb eines Semesters nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse das Recht zur Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungen bei dem verantwortlichen Prüfer. Die Gutachten zur Bachelorarbeit sind dem Kandidaten zugänglich zu machen.

§ 22

Beachtung des Mutterschaftsschutzgesetzes und Berücksichtigung von Elternzeit und Pflegezeiten

Bei der Durchführung dieser Prüfungsordnung ist das Mutterschutzgesetz zu beachten. Zeiten der Gewährung von Elternzeit und der tatsächlichen Pflege eines nach § 7 Abs. 3 PflegeZG nahen Angehörigen, dessen Pflegedürftigkeit nach § 4 Abs. 2 PflegeZG nachgewiesen ist, sind zu berücksichtigen.

§ 23

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 24

Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung gilt erstmals für Studierende, die im Wintersemester 2024/2025 das Studium im berufsbegleitenden, der Weiterbildung dienenden Studiengang Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws) der Hochschule Schmalkalden im ersten Studiensemester beginnen.

Der Präsident
Professor Dr. Gundolf Baier

Anhang
Prüfungsformen Wirtschaftsrecht (Bachelor of Laws)

Modul	Prüfungsform
Grundlagen des Rechts	Klausur
Grundlagen der Betriebswirtschaftslehre	Präsentation
Grundlagen der Volkswirtschaftslehre	Klausur
Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und Gutachtenerstellung	Hausarbeit
Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil	Hausarbeit
Staats- und Europarecht	Präsentation
Arbeitsrecht	Klausur
Buchführung und Bilanzierung	Klausur
Kosten- und Leistungsrechnung	Hausarbeit
Bürgerliches Recht: Schuldrecht	Hausarbeit
Sozialrecht	Klausur
Vertragsgestaltung	Klausur
Qualitätsmanagement	Hausarbeit
Vertragsverhandlung und Konfliktmanagement	Präsentation
Bürgerliches Recht: Sachenrecht	Hausarbeit
Personalmanagement	Hausarbeit
Einführung in das Steuerrecht	Klausur
Datenschutz und Compliance	Klausur
Einführung in das Unternehmensrecht	Klausur
Verwaltungsrecht	Klausur
Finanzierung und Investition	Präsentation
Unternehmensbesteuerung	Präsentation
Personengesellschaften	Präsentation
Verwaltungsmanagement	Präsentation
Kommunalrecht	Präsentation
Leistungen zum Lebensunterhalt sowie Kinder-, Jugendhilfe- und Familienrecht	Präsentation
Sanierungs- und Insolvenzmanagement	Hausarbeit
Kapitalgesellschaften	Klausur
Wirtschaftsstrafrecht und Rechtsdurchsetzung	Präsentation
Juristische Beratung im Unternehmen	Präsentation
E-Government	Hausarbeit
Kommunales Finanzmanagement	Klausur
Migrations- und Migrationsfolgenrecht	Präsentation
Öffentliches Bau- und Planungsrecht	Präsentation